



Schweizerischer Firmensportverband

Regionalverband

Solothurn

RVSO

VERBANSSTATUTEN

Nr. 1.1

Vom 01.03.2007



Inhaltsverzeichnis

1	NAME, ZWECK UND SITZ DES VERBANDES - ALLGEMEINES	4
2	MITGLIEDSCHAFT	5
3	SPORTBETRIEB	5
4	ORGANE	6
4.1	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
4.2	REGIONALVORSTAND	8
4.3	TECHNISCHEN KOMMISSION (TK)	9
4.4	REKURSKOMMISSION (RK)	9
4.5	RECHNUNGSREVISOREN	9
5	FINANZEN	9
6	STRAFWESEN	10
7	AUFLÖSUNG DES VERBANDES	10
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10



In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

DV	Delegiertenversammlung
RV	Regionalverband
SFS	Schweizerischer Firmensportverband
TK	Technische Kommission
Verein	Firmensportverein
ZV	Zentralvorstand

Präambel

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.



1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes - Allgemeines

Artikel 1

1. Unter dem Namen Schweizerischer Firmensportverband (SFS) Regionalverband Solothurn (RVSO) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden RV genannt.
2. Der RV ist ein autonomer Unterverband des alle aktiven und passiven Firmensportvereine umfassenden SFS.
3. Der Sitz des RV befindet sich am Domizil des Regionalpräsidenten.
4. Der RV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 2

1. Als Verein gelten: Clubs und Korporationen, deren Mitglieder dem Personal einer Firma, eines öffentlich-rechtlichen Betriebes, einer öffentlich-rechtlichen Verwaltung oder einer Berufsgruppe gleicher Branche oder Richtung angehören.
2. Der RV kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 3

1. Der RV konstituiert sich selbst. Die Statuten des RV basieren auf denen des SFS, wobei dessen Eigenleben im Rahmen der Verbandsstatuten und -reglemente grundsätzlich gewahrt bleibt.
2. Regionale Statuten sind dem ZV zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der RV ist verpflichtet, in der Bezeichnung den Namen des Verbandes, verbunden mit einem Hinweis auf ihre Region, zu verwenden.

Artikel 4

Der RV bezweckt die Förderung aller Sportarten der ihm angeschlossenen Vereine. Er bedient sich dabei folgender Mittel:

- Enger Zusammenschluss der Firmensportabteilungen und Vereine zur Pflege sportlicher und kameradschaftlicher Beziehungen
- Durchführung von Sportanlässen, Schaffung von Spielgelegenheiten durch Turniere, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele
- Durchführung von Kursen

Artikel 5

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des RV und seiner zuständigen Organe sind für die Vereine und deren Mitglieder, Wettkämpfer und Funktionäre verbindlich.

Artikel 6

Die Organe des RV sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Statuten, Reglemente und Bestimmungen des RV und den TK zu halten.

Artikel 7

Der RV regelt seine Geschäftsbereiche durch Erlass der erforderlichen Reglemente und Entscheide der zuständigen Organe.



2 Mitgliedschaft

Artikel 8

Der RV kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 9

1. Aktivmitglieder sind die dem RV angeschlossenen Vereine mit regelmässiger aktiver sportlicher Tätigkeit.
2. Passivmitglieder sind Firmen, Verwaltungen, Behörden, Sportverbände, sportliche und kulturelle Vereinigungen oder Einzelpersonen, welche die Firmensportbewegung unterstützen, sowie Vereine die sich nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht mehr sportlich betätigen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die DV Personen ernannt werden, die sich um die regionale Firmensportbewegung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Regionalvorstandes an der DV. Ehrenmitglieder sind in die Verbandsorgane wählbar.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit besonderer Bezeichnung kann aufgrund eines Antrags des Regionalvorstandes erfolgen.

Artikel 10

1. Die Vereine werden durch die DV des RV als Mitglieder aufgenommen. Eine provisorische Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Ausschluss
3. Der Austritt eines Vereins kann nur auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Die Behandlung eines Austritts obliegt dem Vorstand des RV.

Artikel 11

1. Der Ausschluss von Vereinen erfolgt durch die DV des RV, wenn die Voraussetzungen des Artikels 31 erfüllt sind.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt sofort in Kraft.
3. Ein ausgeschlossener Verein kann bei der Schweizerischen Rekurskommission (RKS) gegen den Beschluss der regionalen DV innert acht Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides Rekurs erheben.

3 Sportbetrieb

Artikel 12

Der Sportbetrieb gliedert sich in den regionalen und den überregionalen Sportbetrieb.



1. Für den regionalen Sportbetrieb ist der RV verantwortlich. Dieser setzt hierfür Technische Kommissionen (TK) ein welche den Spielbetrieb der verschiedenen Sportarten überwachen und organisieren.
2. Für den überregionalen Sportbetrieb werden gesamtschweizerische Technische Kommissionen (Sparten) eingesetzt.

Artikel 13

Für die Ausübung der aktiven Sporttätigkeit ist das „Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen,“ massgebend.

4 Organe

Artikel 14

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Regionalvorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Rekurskommission

4.1 Delegiertenversammlung

Artikel 15

Die DV ist das oberste Organ des RV. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Aktivvereine zusammen.

Artikel 16

1. Jeder Aktivverein muss an der DV vertreten sein.
2. Jeder Aktivverein bis 14 Mitglieder stellt einen (1) Delegierten, jene mit mehr als 14 Mitgliedern zwei (2) Delegierte.
3. Die Delegierten dürfen nicht dem Vorstand des RV angehören.
4. Abteilungspräsidenten können als Delegierte gezählt werden, haben aber an der DV kein Stimmrecht.
5. Der Regionalpräsident, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes, leitet die DV.
6. Die DV ist vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung aller Vereine unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes im Wortlaut schriftlich einzuberufen.
7. Die Stimmkarten sind den Delegierten an der DV abzugeben.

Artikel 17

1. Die ordentliche DV findet in den ersten vier Monaten jeden Jahres statt.
2. Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand des RV einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innert acht Wochen verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel (1/5) der Aktivvereine schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Artikel 18

1. Jeder Delegierte hat an der DV eine Stimme. Als Ausnahme ist Artikel 16, Absatz 3 zu beachten.



2. Der Vorsitzende hat keine Stimme, bei Stimmgleichheit jedoch den Stichentscheid.
3. Vereine und Organe können Beobachter an die DV delegieren; diese haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind aber berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen und die vom RV oder ihren Vereinen eingereichten Anträge zu erläutern.
4. Den Passivmitgliedern ist die Teilnahme an der DV freigestellt. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Nicht oder ungenügend vertretene Aktivvereine verfallen einer von der DV festzulegenden Busse für nicht anwesende Delegierte. Die Höhe der Busse wird von der aktuellen DV für die nächste DV festgelegt.

Artikel 19

1. Die ordentliche DV hat folgende Befugnisse:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Kenntnisnahme der Mitgliedermutationen
 - Aufnahme neuer Sportabteilungen, TK und Vereine
 - Genehmigung der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
 - Décharge-Erteilung an den RV
 - Wahl des Tagespräsidenten
 - Wahl des Regionalvorstandes (RV) (Artikel 22)
 - Wahl der Rekurskommission RK (Artikel 31)
 - Wahl der Rechnungsrevisoren (Artikel 32)
 - Festsetzung der Beiträge (Artikel 32)
 - Festsetzung der Busse wegen ungenügender Vertretung der Vereine an der DV (Artikel 18, Absatz 5)
 - Genehmigung des Budgets
 - Behandlung der Anträge des RV, der TK und der Vereine
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern (Artikel 9, Absatz 3 und 4)
 - Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen
 - Genehmigung neuer Reglemente und Reglementsänderungen
 - Kenntnisnahme von der Vergebung von Veranstaltungen und Kursen
 - Bezeichnung des Ortes und des Datums der nächsten DV
 - Auflösung des Verbandes
2. Die Mitglieder des RV und der RK werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten DV durch den Vorstand ernannt werden.

Artikel 20

1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.



2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.
3. Die Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr vollzogen.
4. Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden.
5. Reglemente und Reglementsänderungen werden durch einfaches Mehr beschlossen.

Artikel 21

Die Anträge zuhanden der ordentlichen DV sind wie folgt zu unterbreiten:

- Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor der DV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Anträge auf Änderung der Traktandenliste und weitere Anträge sind bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen.

4.2 Regionalvorstand

Artikel 22

1. Der Regionalvorstand ist das ausführende Organ des RV.
2. Der Regionalvorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Verantwortlicher Kommunikation
 - b) den TK-Präsidenten der Sportabteilungen

Artikel 23

3. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten und Gesetze nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - Vertretung des RV nach aussen
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften des RV
 - Ausführung der Beschlüsse der DV
 - Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den RV und Festlegung der Art der Zeichnung
 - Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben bis Fr. 1500.-- pro Verbandsjahr
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben

Artikel 24

1. Der Vorstand trifft bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der DV zusammen.



Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

4.3 Technischen Kommission (TK)

Artikel 25

- Jede Sportabteilung bezeichnet eine TK und konstituiert sich selbst.
- Der TK-Präsident wird durch die Abteilung gewählt.
- Die TK regelt und beaufsichtigt den Sport- und Spielbetrieb innerhalb ihrer Sportart.
- Die Abteilung ist berechtigt schweizerische Wettspielreglemente durch regionale zu ergänzen.

Artikel 26

- Die Auflösung einer Sportabteilung kann nur an einer DV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit (2/3) erforderlich.
- Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist dem RV zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben.
- Wird innert fünf Jahren die Sportabteilung nicht neu gegründet, verfügt der RV nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

4.4 Rekurskommission (RK)

Artikel 27

2. Die RK besteht aus drei Mitgliedern.
3. Die Organisation, die Rechte und Pflichten der RK sind im regionalen Rekursreglement festgehalten.

4.5 Rechnungsrevisoren

Artikel 28

1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die DV alljährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
2. Vorstandsmitglieder des RV sind nicht wählbar.
3. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des RV. Sie erstatten der DV darüber Bericht und stellen Antrag.
4. Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während zwei aufeinander folgenden Jahren ausüben.

5 Finanzen

Artikel 29

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Vereinsbeiträgen
- Zinsen aus Vermögenswerten des Verbandes
- Bussen
- andere Einnahmen

Artikel 30



Der Vorstand beschliesst über die Ausgaben im Rahmen des Budgets. Für die Verbindlichkeiten des Sportvereins haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6 Strafwesen

Artikel 31

1. Der Verband kennt folgende Disziplinarstrafen:
 - Verweis
 - Suspension für Verbandsspiele
 - Suspension von Funktionären
 - Boykott
 - Busse
 - Entzug von Meisterschaftspunkten
 - Platzsperr
 - Platzverbot
 - Ausschluss (Artikel 11 und Schweizerisches Reglement über das Strafwesen)
2. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden.
3. Das Strafwesen ist im Schweizerischen Reglement über das Strafwesen geregelt.

7 Auflösung des Verbandes

Artikel 32

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Ist das Quorum nicht erreicht, so ist gemäss Artikel 17, Absatz 2, eine zweite DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV im Einvernehmen mit dem SFS.

8 Schlussbestimmungen

Artikel 33

Die vorstehenden Verbandsstatuten des Regionalverbandes Solothurn wurden den neuen Schweizerischen Verbandsstatuten des SFS angepasst und sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFS RVSO vom 9. März 2007 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 9. März 2000.

Schweizerischer Firmensportverband

Regionalverband Solothurn

Der Regionalpräsident

Heinz Frauchiger

9. März 2007